



# **Satzung**

## **zur 1. Änderung der**

### **Satzung über die**

#### **Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

**vom 06. Februar 2014**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung-KomAEVO) vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 84), geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 665), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 367) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde in seiner öffentlichen Sitzung am 05. Februar 2014 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **§ 3 – Aufwandsentschädigung**

**der Entschädigungssatzung vom 09. Januar 2014 wird im Absatz 1 Punkt 1 wie folgt neu gefasst:**

(1) Stadträte, Ortsvorsteher und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

##### **1. Bei Stadträten**

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 20,00 €
  - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 €
- gilt gleichzeitig für Sitzungen der beschließenden Ausschüsse.

Für Sitzungen des Ältestenrates und anderer gebildeter beratender Ausschüsse wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € gezahlt.

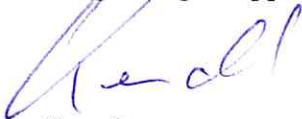
## Artikel 2

### In - Kraft – Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2014 in Kraft.

Zum selben Zeitpunkt treten entgegenstehende Bestimmungen dieser Satzungen außer Kraft.

Ausgefertigt: Dippoldiswalde, den 06. Februar 2014



Kerndt  
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

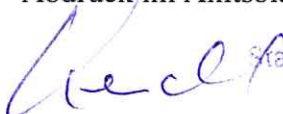
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerk:

Abdruck im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde

am: 21. Februar 2014



Kerndt  
Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Dippoldiswalde  
Oberbürgermeister  
15311  
giltis walde  
Tel. 03720 4000  
Fax. 03720 4000